

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Müsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Rendsdorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicola, St. Jacob, St. Micheln, Slangendorf, Thurm, Niedermüllen, Ruchsnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 236

88. Jahrgang
Mittwoch, den 9. Oktober

Verbreitungszahl
1918.

Dieses Blatt erscheint täglich außer Sonn- und Festtagen, nachmittags für den folgenden Tag. — Verantwortlicher Herausgeber: K. W. 20. — Druck: Die Verlagsanstalt Lichtenstein, am 20. Oktober 1918. — Preis: 10 Pfennige. — Postamtliche Nummer 20. — Postamtliche Nummer 20. — Postamtliche Nummer 20. — Postamtliche Nummer 20.

Allgemeine Ortskrankenkasse Lichtenstein.

Krankenkassen- und Invalidenversicherungsbeiträge fällig.

1920 V.L.A. III.

Bekanntmachung über Fleischselbster- sorgung und Hauschlachtungen.

Unter Ausbeugung des bisherigen Hauschlachtungsverbotes wird auf Grund von §§ 9 ff. der Reichsfleischverordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 — R.V.D. S. 949 — und der Abänderungsverordnung vom 20. September 1918 — R.V.D. S. 1117 — folgendes bestimmt:

§ 1.
Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen; als gemeinsam gemästet gilt jedoch ein Schwein nur dann, wenn es aus dem erzeugten oder zugekauften Futtermittel oder den Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten unter ihrer oder ihrer Wirtschaftsangehörigen persönlichen Betätigung ernährt worden ist. Schädlich die Haltung eines Mastloches oder die Vergabe oder Verabfolgung der Futtermittel gilt nicht als gemeinsame Mästung.

Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande auch anerkannt werden Krankenhaustier- und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen ist die Anerkennung durch die Genehmigung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — abhängig.

§ 2.
Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen jeder Art und jeden Alters zum Zwecke der Selbstversorgung bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Hauschlachtungen von Schültern sind dem Kommunalverbande anzumelden. Das Fleisch gilt von der Selbstversorgung mit Wildpret, das dem Fleischwarenzwang unterliegt (vergl. § 15 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild vom 9. September 1918, Staatszeitung Nr. 311).

§ 3.
Die Genehmigung zur Hauschlachtung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 3 Monate, jüngere Kälber und Lämmer von ihrer Geburt an, gehalten hat. Fälligkeit in eigener Wirtschaft liegt nur vor, wenn der wirtschaftliche Erfolg des Betriebes unmittelbar zu Gunsten oder Lasten des Selbstversorgers geht und der Selbstversorger oder seine Wirtschaftsangehörigen sich selbst bei der Fütterung und Pflege des Tieres betätigen.

Die Genehmigung zur Hauschlachtung von Schweinen und Schafen hat weiter zur Voraussetzung, daß

- 1. das Tier zur Hauschlachtung rechtzeitig und vorchriftsgemäß vorangemeldet worden ist (vergl. Bekanntmachung vom 5. September 1918, Stchl. Staatszeitung Nr. 208),
- 2. keine größeren Fleischvorräte aus früheren Hauschlachtungen mehr vorhanden,
- 3. die Verpflichtungen zur Abgabe eines ganzen Tieres oder von Fleisch, von Fett oder Speck bei früheren Hauschlachtungen erfüllt,
- 4. die aus früheren Hauschlachtungen angefallenen Fleischvorräte pfleglich behandelt und zur ordnungsmäßigen Versorgung aller Beteiligten während der ganzen Kurechnungszeit verwandt worden sind.

§ 4.
Wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10) auch unter Berücksichtigung der Abgabepflicht (§ 7) übersteigen würde oder ein Verbot der Vorräte zu befehlen ist, ist die Genehmigung zu versagen oder die Ablieferung entsprechender Fleischmengen gegen Entgelt an eine zu bezeichnende Annahmestelle zur Bedienung zu machen.

Der Antrag auf Genehmigung der Hauschlachtung ist vom Selbstversorger, bei gemeinschaftlicher Mästung von allen Beteiligten zusammen, schriftlich nach dem vom Kommunalverband vorgeschriebenen Muster durch die Ortsbehörde zu stellen. Die Ortsbehörde hat die Angaben des Antrags nachprüfen und ihre Richtigkeit zu bestätigen.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und der Ortsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das Fleisch gilt von der Bekanntmachung der Genehmigung. Die Gültigkeit der Genehmigung ist auf längstens 4 Wochen zu beschränken.

§ 5.
Über die erfolgte Hauschlachtung ist dem Kommunalverbande nach dem von ihm vorgeschriebenen Muster eine schriftliche Anzeige durch die Ortsbehörde zu erstatten.

§ 6.
Bei Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen hat der Fleischbesorger das Schlachtgewicht durch Wiegen genau festzustellen, in die nach § 5 zu erstellende Anzeige unter Beifügung von Ort und Datum einzutragen und den Eintrag unterzeichnetlich zu vollziehen.

Die Feststellung des Schlachtgewichts hat nach den hierfür bestehenden Vorschriften (vergl. die Anweisung an die Fleischbesorger vom 12. Mai 1917) zu erfolgen.

§ 7.
Der Selbstversorger, der ein Schwein schlachten will, hat sich, wenn er mehrere Schweine hält, zu Abgabe eines mindestens gleich schweren Schweines, andernfalls zur Abgabe eines Schweineviertels, das mindestens den vierten Teil des festgestellten Schlachtgewichts wiegen muß, beim Nachsuchen um die Genehmigung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Abgabe eines ganzen Schweines gilt als Maßstab eines Schlachtgewichtes zu Gunsten des Viehhandelsverbandes. In der Genehmigung hat der Kommunalverband die Annahmestelle und den Uebernahmepreis zu bezeichnen.

Der Selbstversorger hat ferner von dem durch die Hauschlachtung gewonnenen Speck an den Kommunalverband Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben: Wenn das Schlachtgewicht des ganzen Schweines einschließlich des nach

- Abf. 1 abgegebenen Viertel beträgt
- mehr als 60—70 kg einchl.: 1 kg,
- mehr als 70—80 kg einchl.: 2 kg,
- mehr als 80 kg für weitere ansehungens je 10 kg weitere je 0,5 kg.

§ 8.
Ist das Schwein früher zur Jagd benützt worden, so sind 3 b. S. des Schlachtgewichtes in Speck oder Fett abzuliefern. Die abgelieferten Speck- und Fettmengen können auf das nach Abf. 1 abgelieferte Viertel in Kurrechnung gebracht werden.

Der Speck darf nicht frisch, sondern muß eingefalzen, gepökel- oder geräucher- angeliefert werden. Als Speck ist nicht anzusehen sogenannter Bauchspeck, der mit Fleisch durchwachsen ist.

Von Schweinen, deren Ertrag an Fleisch (Bammern-)fett weniger als 1 1/2 kg beträgt, braucht kein Speck oder Fett abgegeben zu werden. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett bei Hauschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhaustieren und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 1 Abs. 3 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, sowie bei Hauschlachtungen durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungsbetriebe Freizulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Die abgegebenen Mengen sind nach näherer Anordnung des Kommunalverbandes anzuliefern. Die abgelieferten Schweine sind zur Deckung des Schweineanfrages nach Maßgabe der Viehhaltung, die abgelieferten Viertel zur Wirtschaftsbereitung im Kommunalverband zu verwenden. Von den abgelieferten Fett- und Speckmengen verbleibt ein Viertel dem Kommunalverband zur Versorgung der Massenpreisungen und Wartstellen; die übrigen drei Viertel sind nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — an das Verkaufslager der Speckabgabe zu liefern.

- § 8.
Als Uebernahmepreis ist festzusetzen:
- a) bei Abgabe eines ganzen Schweines: 1,30 M. für den Zentner Lebendgewicht,
 - b) bei Abgabe eines Schweineviertels: 1,30 M. für jedes Pfund Schlachtgewicht,
 - c) bei Speck- und Fettabgabe: 2,20 M. je 1 Pfund eingefalzener Speck, 2,30 M. je 1 Pfund gut gepökelter Speck, 2,40 M. je 1 Pfund geräucherter Speck, 2,20 M. je 1 Pfund Fett in unzubereiteten Zustande, 2,60 M. je 1 Pfund ausgelassenes Fett.

§ 9.
Selbstversorger dürfen das ihnen aus der Hauschlachtung belassene oder das durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften im eigenen Haushalt verwenden.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefolges, sowie ferner Naturalberechtigten, insbesondere Krankenhaustier- und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Vieh Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 10.
Der Selbstversorger hat anzugeben, ob er beziehentlich seine Haushaltungsangehörigen aus den anfallenden Fleischvorräten ihren Fleischbedarf voll oder nur zur Hälfte decken wollen. Er erhält, solange die Fleischvorräte reichen müssen (vergl. Abf. 2), im ersteren Falle gar keine, im letzteren Falle nur die Hälfte der ihm zustehenden Voll- bez. Rinderarten.

Für je 400 g Schlachtviehfleisch und Wildpret sowie für 1 Guhn (Gahn oder Ganne) sind die Fleischartenabschnitte einer Woche, für 1 jungen Gahn bis zu einem halben Jahre bis einer halben Woche, in Kurrechnung zu bringen.

Verpflichtung der
Kantile Helgoland,
Verfügungsbefugung
in der Heimat,
Abtragung umfang-
reichen die getreue
inhaltsam u. a. m.,
sowie aufgeführt,
hervorzuheben der
schaffen einem sich
an die gesamte
Deshalb findet
des Innern am
lung Anträge
sollen Anträge
in diesen Tagen
Antrag in seiner
nen Anträgen
in zur Verfügung
stauen vor dem
angenommen in
englicher und
Belangen im
den, aber unter
den Bedingungen
it (Wurst, Honig-
alt, Zigaretten)
Befreiungen sind
er Hilf. Stelle des
d, da andernfalls
berechnet werden
die Deutschen in
zur Verfügung
inhaltsam ist die
reißer wird nach

Hohndorf
ne
rn
aufrei.
Hohndorf.
Versorgung der
Viehbestand unter
Angels an Geld
stellen sofort zu
bestimmen. Zu
Anwohnern die
feste. Zur Be-
den, Straus usw.
in Gemeindefe-
Postämter nach
stellt sein wird.
um Verfügung
de soll wieder
gelegende be-
Punkt 4. Als
de Jahre 1918
Lauter, Oster
Stellvertreter
zu Punkt 5
trag festgelegt.
bestimmen um
7. Ein Besuch
wird abgeteilt,
necant bereits
In den sofort
Anweisung der
Angehöriger und
Schwarz, Vogel,
liegt nur, daß
ent. Prüfungs-